

## Legislative Entschließung der Simulation Europäisches Parlament

### zum Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über Mindestnormen für die Aufnahme von Personen mit Anspruch auf internationalen Schutz

Die Abgeordneten der Simulation Europäisches Parlament,

- unter Hinweis auf das Stockholmer Programm – Ein offenes und sicheres Europa im Dienste und zum Schutz der Bürger, das vom Europäischen Rat bei seiner Sitzung am 10./11. Dezember 2009 angenommen wurde,
  - unter Hinweis auf den Europäischen Pakt zu Einwanderung und Asyl vom 16. Oktober 2008,
  - gestützt auf Artikel 294 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union,
  - gestützt auf Artikel 22 der Geschäftsordnung,
  - auf Grundlage des Berichts des federführenden Ausschusses für Menschenrechte (DROI) an das Plenum der Simulation Europäisches Parlament vom 21. November 2011,
  - in Kenntnis der Stellungnahme des mitberatenden Ausschusses für Bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres (LIBE) vom 21. November 2011,
1. billigen die Vorschläge der Kommission in der durch das Parlament geänderten Fassung;
  2. fordern die Kommission auf, das Parlament erneut zu befassen, falls sie beabsichtigt, diesen Vorschlag entscheidend zu ändern oder durch einen anderen Text zu ersetzen;
  3. beauftragen ihren Präsidenten, den Standpunkt des Parlaments dem Rat und der Kommission zu übermitteln.

#### Vorschlag der Kommission

*Das Europäische Parlament und der Rat der EU  
in Erwägung nachstehender Gründe:*

(1) Trotz mancher Fortschritte bei der Harmonisierung der Anerkennung des Anspruchs auf internationalen Schutz ist die Einhaltung der Menschenrechts- und Flüchtlingsrechtsnormen nicht in allen Mitgliedstaaten uneingeschränkt gewährleistet.

(2) Langfristiges Ziel der Harmonisierung ist die Schaffung EU-weit einheitlicher Verfahren, um Sekundärmigration aufgrund unterschiedlicher Standards ganz zu unterbinden.

#### Änderung des Parlaments

(1) Obwohl manche Fortschritte bei der Harmonisierung der Anerkennung des Anspruchs auf internationalen Schutz erreicht wurden, ist die Einhaltung der Menschenrechts- und Flüchtlingsrechtsnormen in allen Mitgliedstaaten uneingeschränkt zu gewährleisten.

(2) Langfristiges Ziel der Harmonisierung ist die an der Bevölkerung der Mitgliedstaaten prozentual gemessene gleichmäßige Verteilung der Sekundärmigranten auf die Mitgliedstaaten.

(3) Im Falle eines Bezugs des Flüchtlings zu einem bestimmten Mitgliedstaat wird versucht, diesen entsprechend zu vermitteln.



Junge Europäische Bewegung



Veranstalter und Copyright 2011:

Junge Europäische Bewegung Berlin-Brandenburg e.V.  
Verantwortlich: Theresa Hurtado Martinez und Martin Meiske  
Sophienstraße 28/29, 10178 Berlin, Telefon: +49 30 303620160  
simep@jeb-bb.de, www.simep.eu, facebook.com/simep.eu



Presse- und Informationsamt  
der Bundesregierung

Die SIMEP 2011 wird mit Unterstützung des Presse- und Informationsamtes der Bundesregierung im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit der Bundesregierung aufgrund eines Beschlusses des Deutschen Bundestages durchgeführt.

haben folgende Richtlinie erlassen:

#### Artikel 1 – Sozialhilfeleistungen

Jeder Mitgliedstaat stellt sicher, dass Personen mit Anspruch auf internationalen Schutz dieselben Sozialhilfeleistungen wie eigene Staatsangehörige erhalten.

#### Artikel 1 – Sozialhilfeleistungen

Jede Person, die Anspruch auf internationalen Schutz hat, erhält von der Europäischen Union eine Integrations- und Sozialhilfe, welche in einem dafür vorgesehenen EU-Katalog definiert ist. Die Erfüllung dieser Hilfe erfolgt in monetärer Leistung. Die Sozialhilfe ist den Sozialhilfesätzen der eigenen Staatsangehörigen angepasst. Bei unsachgemäÙer Verwendung des Geldes werden die Hilfen nur noch in Sachleistungen gewährt.

#### Artikel 2 – Schutz vor Zurückweisung

(1) Die Mitgliedstaaten achten den völkerrechtlichen Grundsatz der Nichtzurückweisung.

(2) Ein Mitgliedstaat kann einen Flüchtling zurückweisen, wenn es stichhaltige Gründe für die Annahme gibt, dass er eine Gefahr für die Sicherheit des Mitgliedstaats darstellt.

#### Artikel 2 – Schutz vor Zurückweisung

*[keine Änderung]*

(2) Ein Mitgliedstaat kann einen Flüchtling zurückweisen, wenn er eine Gefahr für die Allgemeinheit dieses Mitgliedstaats darstellt, weil er innerhalb der Europäischen Union wegen einer besonders schweren Straftat rechtskräftig verurteilt wurde.